

In jedem Bezirk der SBZ besteht die vom Bezirksstaatsanwalt geleitete *Bezirksstaatsanwaltschaft*, der wiederum die *Kreisstaatsanwälte* in den Kreisen unterstehen. Jeder Staatsanwalt ist dem übergeordneten Staatsanwalt, alle Staatsanwälte sind dem Generalstaatsanwalt verantwortlich (§ 5 StAGes.). Die Behörde des Generalstaatsanwalts und jede Bezirksstaatsanwaltschaft haben mehrere Abteilungen: Abteilung I — politische Sachen, Abteilung II — Wirtschaftsstrafsachen und sonstige Kriminalität, Abteilung IV — Zivil- und Arbeitsrechtssachen, Abteilung V — allgemeine Aufsicht. Bei dem Generalstaatsanwalt gibt es außerdem die Kaderabteilung und die Verwaltungsabteilung. Bei den Kreisstaatsanwaltschaften sind im Durchschnitt zwei Staatsanwälte vorhanden, die die Arbeit dezentral aufteilen. Nur noch drei Staatsanwälte in der SBZ sind Juristen mit ordnungsgemäßer juristischer Ausbildung, alle anderen sind Absolventen der Volksrichterlehrgänge oder in Kurzlehrgängen für ihre Aufgabe geschult worden. Nach Angaben von *Hilde Benjamin* gibt es in der SBZ heute insgesamt 917 Staatsanwälte, von denen 757 der Arbeiterklasse entstammen; die übrigen sind ihrer sozialen Herkunft nach: 66 Angestellte, 9 werktätige Bauern, 83 Angehörige der Mittelschicht, 2 Kapitalisten⁹⁷⁾. Mindestens 99 v. H. der Staatsanwälte sind Mitglieder der SED; es ist jedenfalls kein Staatsanwalt bekannt, der nicht der Partei angehört. Mit dieser „Parteilichkeit“ dürfte die Staatsanwaltschaft neben dem Staatssicherheitsdienst als Behörde einzig dastehen.

b) Aufgaben und Funktionen der Staatsanwaltschaft

In wie großem Umfange Stellung und Aufgaben der sowjetzonalen Staatsanwaltschaft dem Vorbild der Sowjetunion angeglichen worden sind, zeigt ein Vergleich zwischen § 10 StAGes. und Art. 113 der sowjetischen Verfassung. § 10 lautet:

„Der Generalstaatsanwalt der DDR übt die höchste Aufsicht aus über die strikte Einhaltung der Gesetze und der Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik.

Diese Aufsicht erstreckt sich auf alle Ministerien, Ämter und ihnen unterstellten Dienststellen und Einrichtungen, auf Betriebe und ebenso auf alle Funktionäre des Staatsapparates und Bürger.“

Artikel 113 der sowjetischen Verfassung bestimmt:

„Die oberste Aufsicht über die genaue Durchführung der Gesetze durch alle Ministerien und die ihnen unterstellten Institutionen, ebenso durch die einzelnen Amtspersonen sowie durch die Bürger der UdSSR obliegt dem Generalstaatsanwalt der UdSSR.“

⁹⁷⁾ In „*Neue Justiz*“ 1957, S. 674.